

VELEDES INFO-Schreiben Nr. 3 zum neuen Datenschutzgesetz (revDSG) ab September 2023 / 18.05.2023

Liebe VELEDES Mitglieder

Gerne geben wir Ihnen die aktuellsten Informationen von unserem Rechtsdienst, bezüglich revidiertem Datenschutzgesetz, welches ab dem 1. September 2023 zum Tragen kommt, wie folgt weiter:

Weil der **Geschäftsalltag im Lebensmittelladen primär auf den Verkauf von Lebensmitteln (und «Non-food»-Artikeln) direkt vor der Kundschaft ausgerichtet ist**, nämlich auf die Aushändigung der Ware gegen Geld, hat die Bearbeitung von Kundendaten für VELEDES-Detaillistinnen und Detaillisten und die damit verbundenen Anforderungen des revidierten Datenschutzrechts, wie gesagt, keine ausserordentliche Bedeutung (vgl. Informationsschreiben Nr. 2).

Unproblematische Info-Schreiben oder Info-Mails

Die Bearbeitung von persönlichen Kundendaten im selbstständigen Lebensmittel-Detailhandel beschränkt sich heute (noch) mehrheitlich auf Info-Schreiben oder -Mails an die Kundschaft, wobei es sich bei diesen Personendaten lediglich um den Namen und die Wohn- oder E-Mail-Adresse des Kunden oder der Kundin handelt.

Diese Daten sind weitgehend unproblematisch und deshalb sind die **allgemeinen Grundsätze der Datenbearbeitung** in Erinnerung zu rufen:

- **Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden**, d.h. die Daten müssen **legal** erworben worden sein, beispielsweise **aus öffentlichen Quellen**, wie aus einem (analogen oder) elektronischen Telefonbuch oder die Kundschaft hat die entsprechenden Angaben **dem Detaillisten selbst geliefert**, beispielsweise anlässlich eines Wettbewerbs oder im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms, wo die Kundschaft in diesem Kontext meist einen Gutschein oder eine Kundenkarte mit privilegierten Einkaufsbedingungen erhält.
- Ist das Lebensmittelgeschäft als **Verein oder als Genossenschaft** konstituiert, so sind die Angaben der Vereinsmitglieder oder der Genossenschafter aus dem Register für eine Bearbeitung ohne Weiteres verwendbar, denn auch **hier ist der Zweck der Bearbeitung von Personendaten für die Mitglieder klar erkennbar**.

Das nachstehende Thema „**Frischprodukte und Alkoholika als Herausforderung**“ bezieht sich zwar auf das **Lebensmittelrecht**, hat aber einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem revidierten Datenschutzgesetz. Da bei **Alkoholika das Alter gefragt und verifiziert werden muss**, handelt es sich hier um einen **heiklen Aspekt des revidierten Datenschutzgesetzes**:

Auch wenn «Food» im Vergleich zu «Non-Food» heute in der Schweiz erst in geringem Mass über den **Webshop** eines Lebensmittelgeschäfts an den Endkonsument verkauft wird, ist doch absehbar, dass der Handel mit Nahrungsmitteln künftig vermehrt in digitaler Form stattfinden wird. Das Trockensortiment, welches im Laden verpackt in der Selbstbedienung erhältlich ist, kann schon heute weitgehend ohne grosse lebensmittelrechtliche Schwierigkeiten über den Webshop abgesetzt werden. Bei leicht

verderblichen Frischprodukten jedoch wie Früchte & Gemüse, Milch oder Milchprodukten und erst recht bei Fleisch, sind die **lebensmittelrechtlichen Abgabevorschriften eine grosse Herausforderung für den digitalen Verkauf**: Wenn die Kundin oder der Kunde nämlich die Ware abends auf dem Heimweg im Laden abholen will, muss die Detaillisten oder der Detaillist eine **adäquate Lagerung** (Stichwort Hygiene und Kühltemperatur) garantieren. Wenn die Ware an die Kundschaft verschickt oder ausgeliefert werden soll, muss überdies ein **Versand- oder Lieferdienst organisiert sein, der diese Standards** erfüllt.

Ebenfalls mit Blick auf das Lebensmittelrecht eine besondere Herausforderung ist der **digitale Verkauf von alkoholischen Getränken**, wo für die Kundschaft bekanntlich eine **Altersgrenze gilt**, nämlich Alter 16 für den Kauf von Wein oder Bier und Alter 18 für den Kauf aller anderen alkoholhaltigen Getränke, namentlich von Spirituosen und Spirituosen-Mischgetränken.

Ein Anbieter von Alkoholika im Webshop muss in diesem Fall bei der **Bestellung der Ware im Webshop eine Alterskontrolle durchführen**, wo nebst dem Namen und Adresse auch das Alter der Kundschaft abgefragt und verifiziert wird. Eine andere Möglichkeit ist die Alterskontrolle bei der Zustellung der alkoholischen Getränke, so dass sichergestellt ist, dass Alkoholika ausschliesslich an Personen mit dem erforderlichen Mindestalter abgegeben werden (vgl. [«Personenidentifikation an der Haustür» der Post](#)).¹

Die spezifisch datenschutzrechtlichen Aspekte einer Website oder eines Webshops erläutern wir im nächsten Infoschreiben.

An dieser Stelle erinnern wir gerne nochmals daran, dass VELEDES zum **Thema "revidiertes Datenschutzgesetz" einen Info-Erfa Online Austausch**, zusammen mit dem Rechtsdienst, **Herrn Christoph Streuli, am Mittwoch, 24.05.2023 von 16:00 – 17:30 per Teams** durchführt. Es hat noch freie Plätze. Melden Sie sich bitte gleich mittels nachstehendem Link an:

https://docs.google.com/forms/d/1TO_jrkTd6l6kuE55dJwut0h6NQ4KgrkV47KR8_s8vCl/edit?pli=1

Freundliche Grüsse und einen angenehmen Auffahrtstag.

Marcel Mautz
VELEDES
Geschäftsführender Präsident

¹ „Identification des personnes sur le pas de la porte“ > <https://www.post.ch/fr/solutions-commerciales/identification>